

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/748bcba-26cc-3cb3-a2a1-3939b45c1917>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 341m HGB - Strafvorschriften

(1) ¹Die Strafvorschriften der [§§ 331 bis 333](#) sind auch auf nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebene Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds anzuwenden. ²[§ 331](#) ist darüber hinaus auch anzuwenden auf die Verletzung von Pflichten durch den Hauptbevollmächtigten (§ 68 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes).

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied eines nach [§ 341k Absatz 3 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 324 Absatz 1 Satz 1](#) eingerichteten Prüfungsausschusses eines Versicherungsunternehmens

1. eine in [§ 341n Absatz 2a](#) bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
2. eine in [§ 341n Absatz 2a](#) bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.

(3) [§ 335c Absatz 2](#) gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 in Verbindung mit [§ 332](#) oder [§ 333 und des Absatzes 2](#) entsprechend.

